



VERFÜGUNG

vom 20. August 2004

Hagenbuch. Nutzungsplanung (Zonenplan, Änderung)

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

Mit RRB Nr. 1878/1994 wurde die letzte Revision der Nutzungsplanung der Gemeinde Hagenbuch genehmigt. Am 12. Mai 2004 beschloss die Gemeindeversammlung Hagenbuch eine Änderung der Bauordnung. Gegen diesen Beschluss wurde gemäss Rechtskraftbescheinigungen der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 5. Juli 2004 und des Bezirksrates Winterthur vom 29. Juli 2004 kein Rechtsmittel eingelegt. Mit Schreiben vom 12. Juli 2004 ersucht der Gemeinderat Hagenbuch um Genehmigung der Vorlage.

Die Revision umfasst die Änderung von Art. 19 der Bauordnung. Diese Bestimmung regelt für die Wohnzone W1 den zulässigen Ausbau von Dach- und Untergeschossen zu Wohn- oder gewerblichen Zwecken. Mit der neuen Fassung von Art. 19 wird ermöglicht, dass zulässige Nutzflächen, die im Vollgeschoss nicht beansprucht werden, im Dach- und/oder im Untergeschoss realisiert werden dürfen.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Die Baudirektion v e r f ü g t :

- I. Die von der Gemeindeversammlung Hagenbuch am 12. Mai 2004 festgesetzte Änderung von Art. 19 der Bauordnung wird genehmigt.
- II. Die Gemeinde Hagenbuch wird eingeladen, Dispositiv Ziffer I gemäss §§ 6 und 89 PBG öffentlich bekannt zu machen.

- III. Mitteilung an den Gemeinderat Hagenbuch (unter Beilage von zwei Auszügen aus dem Protokoll der Gemeindeversammlung), an die Kanzlei der Baurekurskommissionen und an das Verwaltungsgericht (unter Beilage von je einem Protokollauszug) sowie an das Amt für Raumordnung und Vermessung (unter Beilage von zwei Protokollauszügen).

Zürich, den 20. August 2004
041450/Obl/Zst

ARV Amt für
Raumordnung und Vermessung

Für den Auszug:

